Anlage A

Stadt Niederkassel
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 7

Vorlagen-Nr. 1448/2004-2009

Zur Sitzung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss 02.09.2008 öffentlich Entscheidung

Beratungs-gegenstand	Kanalisation und Ausbau der Unterstraße i. d. Teilbereich Marktplatz bis Ehrenstraße in Rheidt

Haushaltsmittel vorhanden	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt	Wenn ja Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Wenn nein Deckungsvorschlag: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.6.2008 – hier eingegangen am 25.6.2008 – stellen Anwohner der Unterstraße an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss folgende Anträge:

1. Die in der Bürgeranhörung vom 14.2.2008 durch Herrn Esch vorgestellten, geplanten Baumaßnahmen (Kanal- sowie Straßenbau) werden von der Verwaltung als überflüssig zurückgenommen.

2. Die ggfls. 3 – 5 noch nicht an den vollkommen intakten Kanal angeschlossenen Grundstücke werden von der Verwaltung ermittelt und umgehend angeschlossen.

3. Die Verwaltung und die Stadt erklären ausdrücklich, auf den Bau des vollkommen überflüssigen, die Steuergelder der Bürger verschwendenden 2. Kanals zu verzichten.

Diesem Antrag folgte ein 2. Schreiben vom 26.6.2008 – hier eingegangen am 27.6.2008 – mit der Vorlage der Unterschriftslisten zu dem vorstehenden Antrag an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. In diesem Schreiben wird des Weiteren auf ein Telefonat mit einem Mitarbeiter der Verwaltung inhaltlich Bezug genommen.

Die Unterzeichner des Antrages vom 20.6.2008 bzw. 26.6.2008 werden in einem Schreiben vom 3.7.2008 durch Herrn Bürgermeister Esser davon in Kenntnis gesetzt, dass der Antrag in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 2.9.2008 beraten wird.

Des Weiteren wird erneut zugesichert, dass vor einer nochmaligen Beratung sowohl mit den Anwohnern/innen der Unterstraße, als auch den politischen Beschlussgremien, Maßnahmen, die im Zusammenhang der strittigen Kanal- und Straßenbaumaßnahme stehen, nicht begonnen werden.

Die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Niederkassel richtet mit Schreiben vom 7.7.2008 – hier eingegangen

am 8.7.2008 – verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Kanal- und Straßenbaumaßnahme in der Unterstraße an den Bürgermeister. Diese Anfrage wurde durch den Bürgermeister mit Schreiben vom 10.7.2008 beantwortet.

Die vorerwähnten Anträge und Schreiben sind in vollem Wortlaut dieser Vorlage beigefügt. Auf die Beifügung der Unterschriftslisten zu dem Antrag vom 20.6.2008 bzw. 26.6.2008 wird aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet. Auf Wunsch können die Unterschriftslisten bei der Verwaltung eingesehen werden.

Zu dem Gesamtvorgang nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Grundsätzlich:
Auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Ausschusses für Wirtschaftliche Unternehmungen beabsichtigt das Abwasserwerk der Stadt, den in der Unterstraße vorhandenen, ca. 160 m langen Nebensammler DN 300 zu sanieren.
Entsprechend der seit Jahrzehnten für den Bereich der Stadt Niederkassel praktizierten Verfahrensweise werden in einem Kanal- und Straßenbauprogramm die in einer bestimmten Periode vorgesehenen Maßnahmen festgelegt. Hierbei folgt in aller Regel - soweit erforderlich - dem Kanalbau ein Vollausbau der Straße, da hierdurch Synergieeffekte erzielt werden können. So wurde auch dem hierfür zuständigen Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt auf der Grundlage des für den Zeitraum 2007-2011 beschlossenen Programms für seine Sitzung am 27.11.2007 ein Vorentwurf für einen Ausbau der Unterstraße in dem Teilbereich von Markt bis Ehrenstraße und der Ehrenstraße nach Durchführung der Kanalsanierungsarbeiten vorgestellt. Entsprechend der üblichen Verfahrensweise wurde der Vorentwurf für den Straßenbau von dem Ausschuss zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, eine Bürgeranhörung durchzuführen.

Auf der Grundlage dieser Beschlussfassung wurden die interessierten Einwohner/Innen für Donnerstag, d. 14.2.2008, zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Entsprechend den üblichen Gepflogenheiten war vorgesehen, in dieser Bürgeranhörung den geplanten Straßenausbau vorzustellen und mit den Anwesenden zu diskutieren. Eine ausdrückliche Vorstellung und Diskussion über die Kanalsanierungsmaßnahmen war nicht zu erwarten. Eine solche Maßnahme ist nach aller Erfahrung für die betroffenen Anwohner von geringerer Bedeutung, da für sie hierdurch keine ihr spezielles Grundstück betreffenden Veränderungen oder finanziellen Belastungen eintreten.

Gleichwohl wurde in der Bürgeranhörung von den Anwesenden nicht nur die vorgestellte Straßenbaumaßnahme, sondern auch das Sanierungskonzept kritisiert.

Im Hinblick auf den vorgesehenen Inhalt der Veranstaltung ist anzumerken, dass einige Detailfragen zu der Kanalbaumaßnahme, so insbesondere die Frage nach der Anzahl der an den Nebensammler angeschlossenen Grundstücke nicht exakt beantwortet werden konnte. Allerdings wurde sowohl durch das anwesende Ingenieurbüro, als auch Vertreter des Abwasserwerkes deutlich gemacht, dass die Lage sowohl des sanierungsbedürftigen Nebensammlers, als auch des darunter liegenden Stauraumkanals bekannt ist.

In der Bürgeranhörung wurde weiterhin die Frage problematisiert, welche Bedeutung dem Ausbau der Unterstraße im Jahre 1980 zukommt und woraus sich die Notwendigkeit eines kompletten Straßenausbaues ergibt.

Da sich hieraus noch Klärungsbedarf ergab, sagte die Verwaltung zu, die Angelegenheit nochmals in Gänze zu überprüfen.

Die über diese Veranstaltung gefertigte Niederschrift ist dieser Vorlage ebenfalls beigefügt.

Unmittelbar nach Durchführung der Bürgeranhörung gingen bei der Verwaltung diverse Schreiben von Anwohnern und des von den Anwohnern beauftragten Rechtsanwaltes ein. Sofern in diversen Publikationen kritisiert wird, dass von Seiten der Verwaltung Schreiben nicht beantwortet worden sind, muss dem widersprochen werden. Sowohl die Schreiben der Anwohner, als auch die Schreiben des Anwaltes wurden zeitnah beantwortet. Dies erfolgte im Einzelnen durch die Schreiben vom 11.3.2008, 21.4.2008, 25.4.2008 und 19.6.2008.

In allen diesen Schreiben wurde jeweils der Eingang bestätigt und darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt sowohl tatsächlich, als auch rechtlich nochmals geprüft wird. Auch wurde sowohl in dem Schreiben vom 21.4.2008 als auch vom 19.6.2008 ausdrücklich festgestellt, dass eine verbindliche Entscheidung von Seiten der Stadt erst nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes herbeigeführt wird. Des Weiteren wurde dem Rechtsbeistand zugesagt, dass er nach Abschluss der sachlichen und rechtlichen Prüfung vor einer weitergehenden Entscheidung informiert werde.

Eine gleichlautende Mitteilung erging ebenfalls an die von dem Anwaltsbüro eingeschaltete Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Antwortschreiben von Herrn Bürgermeister Esser an die FDP-Ratsfraktion vom 3.7.2008 verwiesen.

Dass eine letztendlich verbindliche Entscheidung hinsichtlich des Straßenausbaus noch nicht getroffen war, wird allein aus der Tatsache deutlich, dass die Verwaltung durch den Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses verpflichtet ist, den Gesamt-Vorgang einschließlich des Ergebnisses der Bürgeranhörung nochmals dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dies ist bislang noch nicht geschehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Verwaltung die sowohl mündlich als auch schriftlich gemachten Zusagen eingehalten hat. Mit den Baumaßnahmen wurde noch nicht begonnen und eine Entscheidung der zuständigen Fachausschüsse wird nochmals eingeholt. Nach diesen Beratungen in den Fachausschüssen wird das Ergebnis in einer weiteren Bürgeranhörung bzw. – sofern gewünscht - dem Rechtsbeistand der Anwohner bekannt gegeben.

Auch ist nicht erkennbar, inwieweit hier der Verwaltung durch dieses Verfahren ein Versäumnis oder eine Täuschung vorgeworfen werden kann.

Es ist vielmehr so, dass die von den Anwohnern vorgebrachten Argumente eingehend sachlich und rechtlich zu prüfen waren. Gerade im Hinblick auf den technischen Zustand der Straße konnte nur durch Untersuchungen des Unterbaues eine Aussage über mögliche straßenbauliche Maßnahmen gewonnen werden. Allein eine optische Betrachtung lässt eine abschließende Beurteilung nicht zu. Als Grundlage für eine sachgerechte Entscheidung können bei einer Straßenbaumaßnahme nur Kriterien herangezogen werden, die mittels technischer Prüfungen eine entsprechende Aussage zulassen.

Auch dem Hinweis der zeitlichen Verzögerung muss widersprochen werden. Die letzten Untersuchungen der Baustoffprüfstelle Erft-Labor-GmbH sind am 5.8.2008 bei der Verwaltung eingegangen. Die abschließende Stellungnahme des mit der Maßnahme beauftragten Ingenieurbüros erfolgte erst am 7.8.2008.

Insofern geht auch der Vorwurf fehl, die Verwaltung hätte zu einem früheren Zeitpunkt die Anwohner über das Ergebnis informieren können.

Die durchgeführten Untersuchungen sind auch für eine objektive, nachvollziehbare und gerichtsfeste Entscheidung unbedingt erforderlich.
Auch darf selbstverständlich der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht außer Acht gelassen werden.

Dem Hinweis in dem Antrag vom 20.6.2008 und diversen Presseartikeln auf die nicht nachvollziehbaren und als weit überhöht angesehenen Baukosten muss ebenso widersprochen werden, wie dem Bemerken,

dass Aufwendungen des Kanalbaus dem Straßenbau rechtswidrig zugeordnet wurden.

Wie mehrfach ausgeführt, liegt gegenwärtig lediglich eine Kostenschätzung des beauftragten Ingenieurbüros vor. Diese Schätzung basiert auf marktüblichen Preisen. Es ist unstrittig und bedarf insofern keiner weiteren Darlegung, dass die Maßnahmen öffentlich ausgeschrieben werden. Erst hierdurch wird letztlich der Aufwand ermittelt. Dies wurde auch in der Bürgeranhörung erläutert.

Abschließend bleibt von Seiten der Verwaltung festzustellen, dass bei sachlicher Betrachtung des Gesamt-Vorganges der bisherige Ablauf der Maßnahme wenig Anlass zur Kritik gibt, da sowohl die rechtliche, als auch die sachlich-technische Prüfung erst zeitnah abgeschlossen werden konnte und im Hinblick auf die Sommerpause eine frühzeitige Beteiligung der politischen Beschlussgremien nicht möglich war. Auch sind keine Fakten geschaffen worden, die eine andere Entscheidung unmöglich machen.

2. Kanalsanierung:

Die Verpflichtung des Abwasserwerkes der Stadt auf turnusmäßige Überprüfung der öffentlichen Entwässerungsanlage ist gesetzlich verankert in der Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal). Diese Verordnung bildet eine gesetzliche Grundlage, der sich das Abwasserwerk der Stadt nicht entziehen kann und entziehen will. Sie verpflichtet die für die Abwasserentsorgung verantwortliche Behörde, in bestimmten Abständen das gesamte Kanalnetz zu untersuchen und hinsichtlich seines Zustandes zu priorisieren.

Entsprechend dieser Selbstüberwachungsverordnung wurde für das gesamte Entwässerungssystem der Stadt eine Zustandserfassung durchgeführt, d. h. es wurden jährlich 10 % des Kanalnetzes auf sichtbare bauliche Schäden untersucht. Entsprechend dieser Vorgabe wurde auch der Kanal in der Unterstraße mittels einer TV-Untersuchung kontrolliert und dessen Sanierungsbedürftigkeit festgestellt. Nach Beendigung der Zustandserfassung im Jahre 2005 wurden die Kanäle in 5 Zustandsklassen eingeordnet und bewertet. Auf der Grundlage der Untersuchung wurde die Einstufung des hier in Rede stehenden Nebensammlers, DN 300, in der Unterstraße in die Schadensklasse 0 (höchste Schadensklasse) im Jahre 2005 vorgenommen.

In Abstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und letztlich auch aufgrund einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde hat die Betriebsleitung des Abwasserwerkes dem zuständigen Ausschuss für Wirtschaftliche Unternehmen die Aufstellung eines Kanalsanierungskonzeptes für mehrere Jahre vorgeschlagen.

Auf dieser Grundlage hat der Ausschuss für Wirtschaftliche Unternehmen in seiner Sitzung am 7.10.2003 der Aufstellung eines Sanierungskonzeptes zugestimmt.

Zur besseren Abstimmung der Sanierungsnotwendigkeiten sowie entstehender Fragen im Zusammenhang mit dem Bau von Regenrückhaltebecken bzw. der Entscheidung über Dimensionierung von Entwässerungsanlagen hat der Ausschuss für Wirtschaftliche Unternehmen auf Vorschlag der Betriebsleitung in seiner Sitzung am 7.12.2004 ein hierfür autorisiertes Ingenieurbüro mit einer hydrodynamischen Berechnung des Kanalnetzes beauftragt.

In der Sitzung am 21.4.2005 wurde dem Ausschuss das Sanierungskonzept sowie die Kanalnetzberechnung vorgestellt.

Auf der Grundlage der Zustandserfassung und der hydrodynamischen Berechnung des Kanalnetzes hat das Abwasserwerk daraufhin ein Kanalbauprogramm für die Jahre 2007 – 2011 erarbeitet.

Diesem Kanalbauprogramm hat der zuständige Ausschuss für Wirtschaftliche Unternehmen in seiner Sitzung am 30.11.2005 zugestimmt.

Nach diesem Programm ist eine Sanierung der Entwässerungsanlage der Unterstraße in dem hier maßgeblichen Teilbereich für das Jahr 2008 vorgesehen.

Aus den Sitzungsunterlagen ist nicht ersichtlich, dass der Ausschuss ausdrücklich auf das Vorhandensein von 2 Kanälen in dem hier maßgeblichen Teilbereich informiert worden ist. Es ist lediglich ersichtlich, dass es sich um die Sanierung einer Entwässerungsanlage DN 300 handelt.

Dies ist jedoch nicht dahingehend auszulegen, dass hierdurch eine Fehlinformation des zuständigen Fachausschusses erfolgte. Festzustellen ist vielmehr, dass der obere Kanal Teil der Entwässerungsanlage ist und insofern selbstverständlich kontrolliert und saniert werden sollte.

Von einer wissentlichen Fehlinformation bzw. einer Lüge gegenüber dem Ausschuss kann in keiner Weise gesprochen werden.

Einer weiteren Beteiligung des Ausschusses für Wirtschaftliche Unternehmen in dieser speziellen Angelegenheit bedurfte es nicht, da durch die Beschlussfassung über das Kanalbauprogramm die Legitimation für die Betriebsleitung bereits gegeben war und eine Aufnahme dieser Maßnahme in den Wirtschaftsplan erfolgte. Dieser Wirtschaftsplan bedarf sowohl der Zustimmung des Ausschusses für Wirtschaftliche Unternehmen, als auch der des Rates der Stadt Niederkassel. Dies ist auch erfolgt.

Für einen ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen Entwässerungsanlage ist das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel verantwortlich, da sie die Abwasserbeseitigungspflicht trifft. Insofern sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Kanalisationsbaumaßnahmen, also auch der Sanierungen, ausschließlich nach sachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Für Entscheidungen im Zusammenhang mit Entwässerungsanlagen im öffentlichen Bereich ist mithin die Betriebsleitung des Abwasserwerkes im Zusammenwirken mit dem Ausschuss für Wirtschaftliche Unternehmungen ausschließlich verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit besteht sowohl gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, den Aufsichtsbehörden, also auch ggfls. den Strafverfolgungsbehörden. Durch diesen Hinweis soll nochmals klargestellt werden, dass andere als wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte nicht in die Entscheidung einbezogen werden dürfen.

Die öffentliche Entwässerungsanlage in dem hier maßgeblichen Teil der Unterstraße besteht aus 2 Entwässerungsleitungen. Hierbei handelt es sich um einen ca. 160 m langen Nebensammler in einer Dimension von DN 300 mit einer mittleren Tiefe von ca. 1,60 m. Das Alter dieser Anlage ist auf ca. 60 Jahre geschätzt.

In dem gleichen Straßenabschnitt befindet sich im tieferen Bereich ein sogenanntes Regenüberlaufbecken. Dieses ist hier in der Sonderform als Stauraumkanal ausgebildet. Es handelt sich um ein Ei-Profil mit der Größe von 1400/2100 mm. Die mittlere Sohltiefe beträgt ca. 4,95 m. Der Bau dieses Regenüberlaufbeckens wurde lt. Bautagebuch am 27.4.1997 beendet. Als Bauverfahren wurde aufgrund der beengten Verhältnisse, die seitens des Wasserwirtschaftsamtes vom 26.5.1972 bestätigt wurden, ein Stollenvortrieb gewählt. Der Straßenaufbruch und die Wiederherstellung der Straßenoberfläche beschränkte sich auf den Bereich der Schachtbauwerke.

Aufgrund der bisherigen Planungen des Abwasserwerkes ist vorgesehen, den sanierungsbedürftigen Nebensammler komplett auszutauschen. Dies gilt gleichermaßen für die ebenfalls sanierungsbedürftige Entwässerungsanlage in der Ehrenstraße.

In dem Antrag vom 20.6.2008 wird unter Punkt 2 die Verwaltung aufgefordert, „die ggfls. 3 – 5 noch nicht an den vollkommen intakten Kanal angeschlossenen Grundstücke" umgehend anzuschließen.

Nach den Überprüfungen des Abwasserwerkes sind an den Nebensammler jedoch von 22 Häusern 14 und von 12 Sinkkästen (die der Ableitung des Straßenoberflächenwassers dienen) 9 an den Nebensammler angeschlossen.

In dem Bürgerantrag vom 20.6.2008 wird unter diesem Punkt weiterhin ausgeführt, eine solche Anschlussverpflichtung begründete sich bereits aus den im Jahre 1977 gezahlten Kanalanschlussbeiträgen.

Hierzu ist anzumerken, dass aufgrund gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen jeder Grundstückseigentümer verpflichtet ist, nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für die Möglichkeit des Anschlusses an einen öffentlichen Kanal Kanalanschlussbeiträge zu zahlen. Sofern die Anschlussmöglichkeit an mehrere öffentliche Entwässerungsanlagen - wie im vorliegenden Fall - besteht, hat allein die abwasserbeseitigungspflichtige Behörde die Entscheidung über die Art der tatsächlichen Anschlussnahme. Ein Anspruch auf einen bestimmten Kanal besteht seitens der Anwohner nicht. Das Recht des Anwohners besteht in der Einleitung als solcher, aber nicht in der Art und Weise. Diese Pflicht trifft ausschließlich den zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten. Dieser Verpflichtung ist das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel nachgekommen.

Nach einer vorliegenden Kostenkalkulation des von der Stadt beauftragten Ingenieurbüros betragen die Aufwendungen zur Durchführung der bislang geplanten Kanalerneuerung ca. 295.000,00 €. Hierbei handelt es sich um eine Kostenschätzung, die keine Planungskosten beinhaltet.

Neben dem Investitionsaufwand sind sicherlich auch betriebliche Erfordernisse bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Zunächst ist sicherlich unstrittig, dass in dem Vorhandensein eines separaten Nebensammlers, der die hierin aufgenommenen Abwässer punktuell in einen Stauraumkanal leitet, ein technischer Vorteil zu sehen ist. Insofern ist eine Beibehaltung dieses Nebensammlers in jedem Falle zu prüfen.

Hierbei sind jedoch nicht - wie in öffentlichen Publikationen und von den Antragstellern dargestellt - ausschließlich Vorteile für die Entsorgungsfirma zu sehen. Der Regenüberlaufkanal muss jeweils nach einer betrieblich bedeutsamen Beaufschlagung (starke Regenfälle) kontrolliert werden. Sofern eine bedeutsame Beaufschlagung nicht stattfindet, ist eine Überwachung des Regenüberlaufkanals durch ein Begehen von Mitarbeitern des Abwasserwerkes monatlich erforderlich. Aufgrund der Dimensionierung des Regenüberlaufbeckens kann dieses nur mittels Begehung untersucht werden. Auch Reparaturen können nur vor Ort durch eigene Mitarbeiter/Firmen ausgeführt werden. Insofern ist es wünschenswert, dass in ein solches Regenüberlaufbecken möglichst wenig Haus- und Sinkkastenanschlüsse wie möglich eingeführt werden.
Insofern ist es sicherlich angesagt, im Rahmen der Gesamtbetrachtung auch diesen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Das Regenüberlaufbecken wurde mit einem sehr geringen Gefälle verlegt, da hier die vorrangige Aufgabe des Kanals darin besteht, als Puffer für die Abwassermengen aus dem Bereich der Stadtteile Niederkassel-Mondorf und Rheidt zu dienen, die dann gedrosselt zur Kläranlage weitergeführt werden. Das bedeutet, dass der Kanal ursächlich für diesen Zweck gebaut wurde und nicht zur Entsorgung einzelner Gebäude. Insofern ist es wünschenswert, dass in diese Entwässerungsanlage möglichst wenig direkte Kanalhausanschlüsse geführt werden.

Auch führt das Vorhandensein eines Nebensammlers mit einem punktuellen Anschluss an das Regenüberlaufbecken dazu, dass mit einem Spülstoß vorhandene Rückstände in dem Regenüberlaufbecken besser beseitigt werden können.

Im Hinblick auf eine nachträgliche Herstellung oder Sanierung eines Kanalhausanschlusses oder eines Sinkkastenanschlusses ist bei einer Anschlussnahme an den unteren Kanal mit einer ca. 30 % höheren Investitionssumme zu rechnen.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist insofern eine Beibehaltung des vorhandenen Nebensammlers durchaus überlegenswert.

Ein solches Entwässerungskonzept ist auch nicht ungewöhnlich. So wurde es für weite Bereiche des Ortsteiles Uckendorf gewählt. Auch Staukanäle in Mondorf wurden in jüngster Vergangenheit mit obenliegenden Nebensammlern versehen.

Neben dieser bislang geplanten Sanierungsvariante besteht auch die Möglichkeit, die an den Nebensammler angeschlossenen Straßensinkkästen und Kanalhausanschlüsse unmittelbar an das Regenüberlaufbecken anzuschließen. Unabhängig davon, dass die oben beschriebenen betrieblichen Vorteile im Falle einer Beibehaltung des Nebensammlers nicht mehr bestehen, ist eine solche Ausführung technisch möglich. Nach einer Kostenschätzung des beauftragten Ingenieurbüros werden die Aufwendungen hierfür ca. 227.000,00 € ohne Ingenieurkosten betragen.

Dies bedeutet, dass eine Komplett-Sanierung des obenliegenden Nebensammlers zu einem Mehraufwand von ca. 67.000,00 € führen würde. Die betrieblichen Vorteile bestehen dann allerdings nicht mehr.

Für die Gesamtbetrachtung ist sicherlich auch erwähnenswert, dass die Sanierung von einzelnen Hausanschlüssen und Kanalstutzen als Aufwand unmittelbar und in voller Höhe in die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren einfließt. Sofern die Entwässerungsanlage eine Gesamtsanierung erfährt, können diese Aufwendungen als Investitionen betrachtet werden, die lediglich mit ihrer Abschreibung und Verzinsung den Gebührenschuldner belasten.

Entsprechend der gemachten Zusage wird die Entscheidung über die Sanierung der Entwässerungsanlage der Unterstraße dem hierfür zuständigen Fachausschuss nochmals zur Entscheidung vorgelegt. Ein Termin für die hierfür vorgesehene Sondersitzung muss noch abgestimmt werden.

Sofern der Ausschuss für Wirtschaftliche Unternehmungen eine punktuelle Übernahme der Sinkkästen und Hausanschlüsse an das Regenüberlaufbecken als Sanierungsmaßnahme beschließt, werden die hierdurch entstehenden Aufbrüche durch das Abwasserwerk geschlossen. Dies bedeutet, dass die - wie unter Ziffer 3 erläutert wird - nicht mehr technisch einwandfreie Straßenoberfläche durch weitere Aufbrüche destabilisiert. Neben einem lediglich Hinausschieben eines technisch erforderlichen Gesamtausbaues wird hierdurch optisch ein „Flickenteppich" entstehen.

3. Straßenbau:

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, wird in Anpassung an das Kanalbau- bzw. Kanalsanierungskonzept auch ein Straßenbauprogramm aufgestellt. Es hat sich seit vielen Jahren bewährt, dass im Anschluss an erforderliche Kanalbaumaßnahmen der Straßenbau angeschlossen wird, sofern eine technische Erneuerungs- bzw. Verbesserungswürdigkeit besteht. Sofern eine Straße nicht mehr den technischen Erfordernissen entspricht, bzw. in anderer Weise verbessert oder nachmalig hergestellt wird, ergibt sich eine gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung von Beiträgen. Insofern können durch die Koordination weiterer Ver- und Entsorgungsträger Synergien erzielt werden, da bei einem gemeinsamen Ausbau Kostenaufteilungen möglich sind. Sofern der erforderliche Straßenbau von der Kanalbaumaßnahme bzw. der Maßnahme weiterer Versorgungsträger (Gas und Wasser) abgekoppelt wird, sind diese Effekte nicht erzielbar.

Insofern entspricht es auch einer für die betroffenen Grundstückseigentümer wirtschaftlichen Verfahrensweise, wenn unmittelbar im Anschluss an Kanalbaumaßnahmen beitragspflichtige Straßenausbauten angeschlossen werden.

In der Bürgeranhörung und den weiteren Schriftsätzen der Anlieger bzw. deren Rechtsbeistand wird eine beitragspflichtige Erneuerung bzw. eine beitragspflichtige Verbesserung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Abrede gestellt.

Hierbei wird im Wesentlichen auf den im Jahre 1980 durchgeführten Ausbau und den gegenwärtigen optischen Zustand der Straße verwiesen.

Hinsichtlich des Straßenausbaues 1980 und des anlässlich dieser Maßnahme zum Ausbau gelangten Zustandes der Straße wird der Vollständigkeit halber auf einen Beschluss des seinerzeit zuständigen Bauausschusses vom 4.2.1976 verwiesen. Der Bauausschuss hat seinerzeit beschlossen, die Unterstraße im Bereich zwischen Marktplatz und der Straße „Im Auel" auszubauen. Hierbei wurde jedoch von einem Provisorium ausgegangen. Wörtlich heißt es in der Beschlussfassung: „Als Provisorium ist der Ausbau der Unterstraße nach Durchführung der Kanalbauarbeiten in der Form durchzuführen, dass eine Bitumenbefestigung als Straßenschicht in einer Breite von 5,00 m mit Randstein vorzusehen ist. Als Bürgersteige sind die verbleibenden Flächen vorzusehen und auszubauen. Die Arbeiten für den provisorischen Straßenausbau sind öffentlich auszuschreiben."

Die bei der Verwaltung vorhandenen Unterlagen wurden geprüft sowie weitergehende technische Untersuchungen durchgeführt. Diese Untersuchungen sind erforderlich, um nachweisbare und objektive Kriterien für die Beurteilung der anstehenden Straßenbaumaßnahme zu gewinnen.

Die abschließenden Beurteilungen, die letztendlich erst eine Gesamt-Bewertung möglich machen, sind bei der Verwaltung Anfang August 2008 eingegangen.

Als Grundlage für die Entscheidung hinsichtlich einer Beitragsfähigkeit einer möglichen Straßenbaumaßnahme in der Unterstraße wurden folgende Kriterien untersucht:

1. Standfestigkeit des Planums
2. Erfüllung der Frostschutzkriterien durch den vorhandenen Straßenaufbau
3. Qualität des Asphaltes der Tragschicht.

zu 1. – Standfestigkeit des Planums

Erste konkrete Hinweise auf die mangelhafte Standfestigkeit des Planums lieferte die Bodenuntersuchung vom September 2007. Ausweislich des Gutachtens wurde an den Probestellen ab einer Tiefe von 0,70 m unter der Straßenoberkante ein mittel- bis schwach-schluffiger Boden angetroffen.

Anfang April 2008 wurden in Höhe der Häuser Nr. 21 und Haus Nr. 5 Versuche zur Prüfung der Standfestigkeit des Planums durchgeführt (mittels dynamischem Plattenversuch). Ein „dynamischer Plattenversuch" dient der Ermittlung der sog. EV-Werte (EV: Elastisches Verformungsmodell). Mit den EV-Werten wird der Verdichtungsgrad des Untergrundes dargestellt. Hierbei wird zwischen dem EV_1 und dem EV_2-Wert unterschieden. Der EV_1-Wert definiert die Verdichtung an der Oberfläche, der EV_2–Wert den entsprechenden Vergleich nach weiterer mechanischer Verdichtung. Dabei wurde vor Haus Nr. 21/28 ein ausreichender EV_2-Wert festgestellt. Vor Haus Nr. 5/8 wurde kein ausreichender EV_2-Wert festgestellt.

In einem weiteren Schritt wurden im Juni 2008 an 4 weiteren Stellen Schürfungen (vor Haus Nr. 7, 11, 28 und im Einmündungsbereich Ehrenstraße) niedergebracht, um die Standfestigkeit des Planums zu überprüfen. Die Prüfung erfolgte mittels Lastplattendruckversuch jeweils auf der östlichen und der westlichen Straßenseite. Bei 6 Probestellen lag der EV_2-Wert im Normbereich, bei 2 Probestellen lag der Wert nicht im Normbereich. Wesentlich für die Beurteilung der Standfestigkeit ist jedoch das Verhältnis von EV_2-Wert zu EV_1-Wert. Dieser lag bei allen Probestellen deutlich außerhalb des Normwertes (= keine ausreichende Standfestigkeit). Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das Planum nicht über die erforderliche Standsicherheit verfügt (sh. hierzu beigefügte Stellungnahme des Ingenieurbüros Gehder vom 7.8.2008, Anlage 1).

zu 2. Erfüllung der Frostschutzkriterien

Da das Gutachten zu der Bodenuntersuchung vom September 2007 zu dieser Frage kein Ergebnis, sondern nur Hinweise lieferte, wurde die GFM-Umwelttechnik GmbH mit einer weiteren Untersuchung beauftragt, die im März 2008 durchgeführt wurde. Das Ergebnis war uneinheitlich. Es wurden sowohl frostunempfindliche als auch frostempfindliche Materialien festgestellt.

Ein verwertbares Ergebnis brachten hier die Schürfungen von Anfang April 2008. Die hieraus untersuchten Materialien stuft das o.g. Institut als „nicht frostsicher" ein (Anlage 2).

3. Qualität des Asphalt der Tragschicht

Aus den Schürfungen vom Juni 2008 wurden Proben des Asphalts der Tragschicht durch das Erft-Labor untersucht. Der Bericht ist als Anlage 3 beigefügt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Asphalt nicht mehr über die erforderliche Flexibilität verfügt. Diese mangelnde Flexibilität führt dazu, dass die vorhandene Deckschicht nicht abgefräst und lediglich durch eine neue Schicht ersetzt werden kann. Hier ist eine Erneuerung der Tragschicht geboten.

Insgesamt ist festzustellen, dass alle 3 Kriterien zur Beurteilung, ob eine Straße den heutigen Regeln der Technik entspricht, negativ bewertet wurden.

Neben dieser rein technischen Betrachtungsweise wurde der hier maßgebliche Bereich der Unterstraße auch optisch begutachtet. Als Ergebnis ist eine Vielzahl von Querrissen feststellbar, die ebenfalls auf einen mangelnden Unterbau schließen lassen.

Für die beitragsfähige Beurteilung der Unterstraße ist insoweit festzustellen, dass die Anlage weder über einen frostsicheren Unterbau noch über ein tragfähiges Planum verfügt.

Nach § 8 Abs. 2 des Kommunal-Abgabengesetzes NRW sind für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen i. S. des § 4 Abs. 2, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, Beiträge zu erheben.

Als beitragsrechtliche Tatbestände kommen hier eine beitragspflichtige Erneuerung bzw. eine Verbesserung in Betracht.

Die Frage der Erneuerungsbedürftigkeit muss im vorliegenden Fall allerdings nicht beantwortet werden, da die Maßnahme insgesamt als beitragspflichtige Verbesserung anzusehen ist. Nach den zwischenzeitlich durchgeführten technischen Untersuchungen und die sich hieraus ableitenden Ergebnissen ist eindeutig, dass die Fahrbahn über keinen, auch unter den im Jahre 1980 geltenden technischen Vorgaben, regelmäßigen Aufbau verfügt. Auf einem nicht tragfähigen Planum wurde eine Fahrbahndecke aufgebracht. Ein Oberbau mit einer ausreichenden Frostschutzschicht fehlt.

In der Rechtssprechung ist völlig unstrittig, dass die erstmalige Ausstattung einer Fahrbahn mit einem frostsicheren Unterbau, der den technischen Anforderungen genügt, die heute an einen Unterbau zu stellen sind, grundsätzlich eine Verbesserung darstellt. Die Maßnahme führt zu einer geringeren Frostanfälligkeit und damit einhergehend zu einer höheren Belastbarkeit der Fahrbahndecke. Daraus folgt eine geringe Reparaturbedürftigkeit, die einen sicheren und gefahrlosen Verkehr ermöglicht.

Die vorstehend für die Fahrbahn gemachten Aussagen gelten ebenso für die angedachten Gehwege.

Im Ergebnis ist nach eingehender Prüfung der Verwaltung festzuhalten, dass in dem Fall einer Sanierung des Nebensammlers die Straßenfläche nicht mehr wiederhergestellt werden kann, sondern notwendigerweise aufgrund der gesetzlichen Vorgaben als eine beitragspflichtige Maßnahme zu qualifizieren ist.

Da in einem solchen Fall sowohl die Stadtwerke, als auch die Rhenag ihre Versorgungsleitungen erneuern würden, könnten Synergien durch eine Kostenbeteiligung des Abwasserwerkes, der Stadtwerke und der Rhenag erzielt werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass nach den der Verwaltung zugänglichen Unterlagen von den EigentümerInnen des hier in Rede stehenden Teiles der Unterstraße und der Ehrenstraße bislang keinerlei Erschließungsbeiträge oder sonstige Beiträge für den Ausbau der Straße gefordert worden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss verweist den Antrag der AnwohnerInnen der Unterstraße vom 20.6.2008 bzw. 26.6.2008 über die Kanalisation und Ausbau der Unterstraße und Ehrenstraße in Rheidt zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Wirtschaftliche Unternehmungen und den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss.

Anlagen:

An den Vorsitzenden des Haupt-, Finanz-, und Beschwerdeausschusses
Herrn Bürgermeister Walter Esser
und die im Rat vertretenen Fraktionen

Rathausstraße 19
53859 Niederkassel

E 25.6.08

I 1

6 anl. dto

20.06.2008

Betrifft: Antrag auf Abweisung der Baumaßnahmen in der Unterstrasse, Marktplatz bis Ehrenstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Esser,

hiermit stellen wir, die Anwohner der Unterstrasse im o.g. Bereich und Unterzeichner der Unterschriftenliste für die Tagesordnung der Ausschuss-Sitzung am 02.09.2008 folgende Anträge:

1. *Die in der Bürgeranhörung vom 14.02.2008 durch Herrn Esch vorgestellten, geplanten Baumaßnahmen (Kanal- sowie Straßenbau) werden von der Verwaltung als überflüssig zurückgenommen.*
   Begründung: Die gesamte Planung und die daraus resultierende Beschlussfassung des Rates der Stadt beruht auf Falschangaben und Unwahrheiten seitens der Verwaltung. In Kenntnis der tatsächlichen Fakten wäre der Stadtrat bzw. die Fachausschüsse sicher nicht zu den entsprechenden Beschlüssen gekommen. Insofern sind diese Beschlüsse, auf die sich die Verwaltung (Herr Esch) beruft, gegenstandslos.

2. *Die ggf. drei bis fünf noch nicht an den vollkommen intakten Kanal angeschlossenen Grundstücke werden von der Verwaltung ermittelt und umgehend angeschlossen.*
   Begründung: Die Anschlussgebühren für diesen ausstehenden Kanalanschluss wurden von den Grundstückseigentümern im November 1977 bezahlt. Die Stadt ist demnach seit 30 Jahren mit der Anschließung in Verzug und nimmt somit die Verunreinigung des Grundwassers durch Fäkalien billigend in Kauf.

3. *Die Verwaltung und Stadt erklären ausdrücklich, auf den Bau des vollkommen überflüssigen, die Steuergelder der Bürger verschwendenden 2. Kanals zu verzichten.*
   Begründung: Die von Herrn Esch angeführte Unzumutbarkeit der Begehung des großen Kanals bei „Einzeleinleitung" durch eine Wartungsfirma steht im krassen Widerspruch zu den berechtigten Belangen der Bürger.
   Es ist vollkommen unsinnig, einen kilometerlangen, intakten Kanal, an den alle angrenzenden Grundstücke angeschlossen sind, durch einen Parallelkanal zu ersetzen, an den dann wiederum alle Grundstücke angeschlossen würden. Dies mit der absurden Begründung, dass die Verwaltung und die Wartungsfirma „Einzeleinleitung" am großen Kanal nicht mehr wünschen.
   Es ist der unbedingte Wille der Verwaltung mit dieser Baumaßnahme unter Verwendung unwahrer Behauptungen in der Unterstrasse zu beginnen.
   Herr Esch setzt die Interessen der Wartungsfirma weit über die berechtigten Belange der Bürger, die sich die Frage stellen, ob dies die Aufgabe eines städtischen Beigeordneten ist.
   Es kann und darf nicht sein, dass für den geplanten Unsinn Steuergelder in immenser Höhe verschwendet werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir bzgl. der gesamten Angelegenheit auch ausdrücklich auf das Ihnen vorliegende, an Sie gerichtete Schreiben des RA Knebel vom 01.04.2008 Bezug nehmen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Esser, unsere Stadt hat sich die besondere Bürgerfreundlichkeit auf die Fahne geschrieben. Das von uns in der Bürgeranhörung am 14.02.2008 und in der Folge Erlebte steht diesem Anspruch krass entgegen.

Es hätte ja sein können, dass die unwahren Behauptungen von Herrn Esch auf Irrtümern und mangelhafter Recherche beruhen; diese hätte er allerdings mit gutem Willen lange aus der Welt schaffen können. Dass es sich leider nicht um Irrtümer handelt, sondern von vornherein so beabsichtigt war, zeigt das Verhalten von Herrn Esch, der das von ihm Gewollte mit aller Gewalt und unter unnötigem Einsatz von Steuergeldern durchzusetzen versucht. Dies zeigen seine bisher vorgenommenen Maßnahmen bzw. die uns vorliegenden Aussagen seiner Mitarbeiter.
Dies alles ist nicht im Bürgersinne und spricht ganz sicher nicht für eine bürgerfreundliche Verwaltung.

Wir fordern die Verwaltung auf, unzulässige Eigenmächtigkeiten ihrer Mitarbeiter zu unterbinden und unbedingt die demokratische Rang- und Reihenfolge zu beachten. Die Souveränität liegt ausschließlich bei den Bürgern bzw. den von ihnen legitimierten Vertretern im Stadtrat.
Dies wollen wir insbesondere deswegen berücksichtigt wissen, da sehr viele bislang noch nicht unmittelbar betroffene Bürger über die verwaltungsinternen Vorgänge sehr beunruhigt sind

Mit freundlichen Grüßen

die Anwohner der Unterstrasse

An den Vorsitzenden des Haupt-, Finanz-, und Beschwerdeausschusses
Herrn Bürgermeister Walter Esser
und die im Rat vertretenen Fraktionen

Rathausstraße 19
53859 Niederkassel

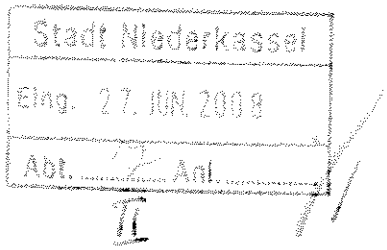

26.06.2008

Betrifft: Antrag auf Abweisung der Baumaßnahmen in der Unterstrasse, Marktplatz bis Ehrenstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Esser,

im Nachgang und der guten Ordnung halber erhalten Sie die Unterschriftenliste zu unseren Anträgen an den Beschwerdeausschuss.

Am 19.06.08 hat Herr Höhn (Verwaltung) in einem Telefonat mit unserer Nachbarin, Frau Wagener, folgendes erklärt: Man wolle den Bürgern in der Angelegenheit keinen Präzedenzfall, auf den sich dann womöglich andere Bürger in Zukunft berufen könnten, zugestehen.
Zudem werde die Stadt die nicht angeschlossenen Grundstücke nicht anschließen, da der Kanal 13 Meter tief läge.
Aufgrund dieser Aussagen haben wir die Sorge, dass die Stadt, entgegen den gemachten Zusagen, noch vor dem Beschwerdeausschuss-Termin mit den Baumaßnahmen beginnt.

Wir bitten Sie daher mögliche, uns bedrohende Maßnahmen der Verwaltung unbedingt zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen,

die Anwohner der Unterstrasse

WALTER ESSER
Bürgermeister

Stadt Niederkassel
Rathaus

Verteiler:

ab: 03.07.08 Ha.

siehe Anlage

03.07.2008 -h-

Antrag auf Abweisung der Baumaßnahmen in der Unterstraße von Marktplatz bis Ehrenstraße

Bisheriger Schriftverkehr - zuletzt Ihr Schreiben vom 26.06.2008 – hier eingegangen am 27.06.2008

Sehr geehrte/r Frau/Herr

zunächst bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrages an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Niederkassel hinsichtlich der Abweisung der Baumaßnahmen in der Unterstraße vom 20.06.2008 – hier eingegangen am 25.06.2008 .

Ich beabsichtige, die Angelegenheit dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss in seiner nächsten Sitzung am 02. September 2008 zur Beratung vorzulegen. Die Sitzung beginnt um 17.30 Uhr und findet im großen Sitzungssaal des Rathauses (Z. 215) statt.

Im Rahmen der Beratungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses haben Sie oder von Ihnen Beauftragte Gelegenheit, den Antrag näher zu begründen.

In Ihrem Schreiben vom 26.06.2008 verleihen Sie Ihrer Sorge Ausdruck dass die Stadt entgegen den gemachten Zusagen noch vor der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses mit den Baumaßnahmen beginnt.

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit sowohl den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt, als auch Einzelpersonen stets darauf hingewiesen, dass zusagegemäß zunächst eine intensive tatsächliche und rechtliche Prüfung der Maßnahme erfolgt. Des weiteren wurde zugesagt, dass Ergebnis der Überprüfungen mit Ihnen bzw. Ihrem Rechtsbeistand zu erörtern und die noch ausstehende Entscheidung der politischen Beschlussgremien einzuholen.

Die Maßnahme, die offensichtlich Anlass für Ihr Schreiben vom 26.06.2008 ist, beruht ausschließlich auf der Notwendigkeit, weitergehende technische Untersuchungen des Unterbaues der Unterstraße durchzuführen.

Für den hier zu beurteilenden Sachverhalt ist es unbedingt erforderlich, genauere Erkenntnisse über die seinerzeit durchgeführten Maßnahmen und den bautechnischen Zustand der Unterstraße zu gewinnen. Nur so kann eine objektive Beurteilung der Gesamtsituation erfolgen. Ich gehe davon aus, dass dies auch in Ihrem Sinne ist. Diese konkreten Schürfungen beinhalten jedoch in keiner Weise den von Ihnen befürchteten Maßnahmebeginn. Vielmehr bestätige ich Ihnen hiermit nochmals die bereits von meinen Mitarbeitern gegebene Zusicherung, dass vor einer nochmaligen Beratung sowohl mit den Anwohner/innen der Unterstraße als auch den politischen Beschlussgremien Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der strittigen Kanal- und Straßenbaumaßnahme stehen nicht begonnen werden.

Ich hoffe, Ihnen die Position der Verwaltung nochmals deutlich gemacht zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

(Esser)
Bürgermeister 6.3.17

FDP
Die Liberalen

Ratsfraktion Niederkassel

http://www.fdp-niederkassel.de

FDP-Ratsfraktion Niederkassel - Rheingasse 2 - 53859 Niederkassel

An den
Bürgermeister der Stadt NDK
Herrn Walter Esser
Rathausstraße 9

53859 Niederkassel

Stadt Niederkassel
Eing. 08. JUL. 2008
Abt. I Anl.

II : b.R.

Vorsitzender:

Harald Burger
Rheingasse 2
53859 Niederkassel
☎ 02208 / 26 59
Fax: 02208 / 91 48 48
0170 / 903 1 708
eMail: Burger.Harald@t-online.de
07.07.2008

Betrifft: Kanal - / Straßensanierung Unterstraße Rheidt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Anwohner der Unterstraße haben sich mit einer Beschwerde an den HFB – Ausschuss gegen die geplante Sanierung des Kanals und der Straße gewandt. Zur Beurteilung des Vorbringens bitte ich um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Welches ist der Grund für die geplanten Kanalarbeiten?
   a) Soll der alte Kanal aus dem Jahre 1948 saniert werden? Wenn ja, warum werden stattdessen nicht die letzten Anwohner vom alten Kanal getrennt und an den neuen Kanal angeschlossen?

      Oder

   b) Soll der neue Kanal aus dem Jahre 1978 saniert werden? Wenn ja, welche Schäden liegen vor?

      Oder

   b) Soll ein neuer Parallel – Kanal gezogen werden, um den Mitarbeitern der Kanalinspektion den Kontakt mit Fäkalien zu ersparen? Wenn ja, ist es geplant, diese Maßnahme für die ganze Strecke durch die Oberstraße bis nach Mondorf auszudehnen? Ist diese Maßnahme bei einem intakten Kanal gerechtfertigt?

Für ein l(l)ebenswertes
Niederkassel

2. Ist die Unterstraße tatsächlich sanierungsbedürftigt?

   a) Hält die Stadtverwaltung weiterhin an ihrer Aussage fest, die Unterstraße sei 60 Jahre alt, obwohl sich die älteren Anwohner an den Neubau der Straße im Jahre 1980, im Anschluss an den Kanalneubau, erinnern?
   b) Hält die Stadt ernsthaft an ihrer Darstellung fest, die Straße sei 1980 nicht neu hergestellt worden, weil sie darüber keine Unterlagen habe?
   c) Lässt sich nicht anhand der bautechnischen Gestaltung der Straße erkennen, dass sie aus den 80er Jahren und nicht aus der Nachkriegszeit stammt?
   d) Ist damit zu rechnen, dass die Stadtverwaltung auch die gesamte Oberstraße für sanierungsbedürftig erklärt, sollte sie den neuen Kanal bis Mondorf fortführen wollen?

3. Wie ist der aktuelle Meinungsstand der Stadtverwaltung?

   a) Soll auf die Maßnahme verzichtet werden, wie Herr Esch im April einigen Anwohnern telefonisch mitteilte?

   Oder

   b) Soll die Maßnahme auf jeden Fall durchgezogen werden, um keinen Präzedenzfall zu schaffen und weil die Begehung des Kanals für das Wartungspersonal unzumutbar sei, wie es Herr Höhn einer Anliegerin telefonisch im Juni 2008 mitteilte?

   Oder

   c) Prüft die Stadt noch, ob die Maßnahme durchgeführt wird, wie sie es in ihrem Schreiben vom 21.07.2008 (Wohl 21.06.2008) mitteilt?

4. Warum hat die Stadt immer noch nicht alle Anlieger vom alten Kanal getrennt und den neuen Kanal angeschlossen, obwohl die Grundstückseigentümer für den Kanal im Jahre 1977 bereits Anschlussbeiträge geleistet haben?

Ferner bitte ich um Ihre Zusage, dass vor Behandlung der Angelegenheit im HFB keine baulichen Maßnahmen getroffen werden, die einer Entscheidung des HFB vorgreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Für ein (l)ebenswertes Niederkassel

Stadt
Niederkassel
Der Bürgermeister

ab: 11.07.08 Ha.

Postanschrift: Stadt Niederkassel, Postfach 12 20, 53853 Niederkassel
Hausanschrift: Stadt Niederkassel, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Niederkassel
Rheingasse 2

53859 Niederkassel

Dienststelle: Dezernat II
Auskunft erteilt: Herr Esch | Zimmer: 114
Telefon: 0 22 08 - 94 66 - 0 Durchwahl: 0 22 08 - 94 66 - 1 01
Telefax: 0 22 08 - 94 66 29
Rathaus Niederkassel, Rathausstraße 19
e-mail: h.esch@niederkassel.de

10.07.2008 -h-

Kanal-/Straßensanierung Unterstraße Rheidt

Ihr Schreiben vom 07.07.2008 – hier eingegangen am 08.07.2008 –

Sehr geehrter Herr Burger,

zu den von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 07.07.2008 formulierten Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die Überprüfung der öffentlichen Entwässerungsanlage in periodischen Abständen ist eine gesetzliche Verpflichtung, der sich die Stadt Niederkassel bzw. das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel nicht entziehen kann und entziehen wird. Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung einer solchen Überprüfung erfordert das Wohl der Allgemeinheit die Kontrolle und Sanierungspflicht maroder Kanäle.

   Im Sinne dieser Verantwortung für das Wohl der Allgemeinheit wurden und werden auch die Entwässerungsanlagen im Stadtgebiet der Stadt Niederkassel überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist ein Sanierungskonzept, das dem hierfür zuständigen Fachausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden ist.

   In dem hier in Rede stehenden Fall handelt es sich um die Sanierungsnotwendigkeit des vorhandenen Nebensammlers aus dem Jahre 1948.

   Für die Beurteilung einer Sanierungsbedürftigkeit und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen ist nicht nur die Anzahl und die Art der Anschlüsse maßgebend, sondern auch die betrieblichen Erfordernissen. So ist es selbstverständlich, dass bei der Gesamtbetrachtung auch die Betriebsabläufe und hier insbesondere mögliche Beeinträchtigung des für das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel tätigen Personals einzubeziehen sind.

   Diese Gesamtbeurteilung richtet sich jedoch ausschließlich nach sachlichen und objektivierbaren Gesichtspunkten, die sich einer politischen Bewertung in jedem Falle entziehen.

Sofern die Maßnahme nach nochmaliger Beratung in dem Fachausschuss durchgeführt wird handelt es sich um eine Sanierung, die für die betroffenen Grundstückseigentümer/innen mit keinerlei Aufwendungen verbunden ist.

In der durchgeführten Bürgeranhörung wurde die Kanalsanierungsmaßnahme von der Mehrheit der anwesenden Bürgerinnen und Bürger kritisiert und deren Notwendigkeit in Frage gestellt. Auch der von der Anwohnergemeinschaft beauftragte Rechtsanwalt bestreitet die Erforderlichkeit.

Im Hinblich auf die zwischenzeitlich stattgefundene Diskussion und aufgrund der Einlassungen des Rechtsanwaltes wird das Abwasserwerk selbstverständlich alle Argumente nochmals prüfen und bewerten. Diese Beurteilung richtet sich jedoch ausschließlich nach abwassertechnischen und fachlichen Gesichtspunkten.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses wird die Verwaltung im einzelnen auf die Probleme eingehen und u. a. feststellen, dass eine nochmalige Entscheidung des zuständigen Fachausschusses herbeizuführen ist.

Der Hinweis in Ihrem Schreiben, dass geplant sei, diese Maßnahme für die ganze Strecke durch die Oberstraße bis nach Mondorf auszudehnen entbehrt jeder sachlichen Grundlage und ist bislang auch nicht Gegenstand des Sanierungskonzeptes. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass aufgrund weiterer Untersuchungen der Entwässerungsanlage zukünftig Teile dieser von Ihnen beschriebenen Strecke als sanierungsbedürftig einzustufen ist.

2. Im Rahmen des von den politischen Gremien beschlossenen Straßenbauprogramms wurde die Verwaltung ermächtigt, Vorplanungen für einen Ausbau der Unterstraße zu erstellen.

Der zuständige Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss hat nach Erläuterung der Vorplanung die Verwaltung beauftragt, die vorgesehene Maßnahme den betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Informationsmaßnahme vorzustellen.

Wie bereits erwähnt, wurde in dieser Bürgeranhörung die beabsichtigte Maßnahme der Verwaltung stark kritisiert.

In dieser Veranstaltung sagte die Verwaltung bereits zu, die Angelegenheit nochmals intensiv zu prüfen um so eine objektive Bewertung sicherzustellen.

In mehreren Schriftsätzen sowohl gegenüber einzelnen Anwohnern, als auch gegenüber dem von ihnen beauftragten Rechtsanwalt wurde diese Vorgehensweise angekündigt.

Für die Frage einer Ausbaunotwendigkeit und der möglicherweise damit verbundenen Beitragspflicht sind ebenfalls ausschließlich technische und rechtliche Gegebenheiten zu beachten.

Für eine objektive Beurteilung dieses Sachverhaltes hat die Verwaltung sowohl Kernbohrungen, als auch Schürfungen vorgenommen.

Die Verwaltung ist verpflichtet, das Ergebnis der Bürgeranhörung dem Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss mitzuteilen. Diese Beteiligung des Ausschusses hat noch nicht stattgefunden. Dies liegt daran, dass die zugesagte Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Über das Ergebnis der Untersuchungen und die sich daraus ergebenen Konsequenzen wird die Verwaltung ebenfalls in der Sitzung des Haupt-, Finanz und Beschwerdeausschusses berichten.

3. Die von Ihnen als „aktueller Meinungsstand" der Verwaltung formulierte Frage ist seit der Durchführung der Bürgeranhörung unverändert und äußert sich in meinem von Ihnen angesprochenen Schreiben vom 21.06.2008 (fälschlich 21.07.2008).

   Hierin wird allen Unterzeichnern der Anfrage nochmals mitgeteilt, dass die Verwaltung den Sachverhalt objektiv prüfe und mit konkreten Baumaßnahmen in der Unterstraße erst nach Abschluss aller Untersuchungen und nach Unterrichtung der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern über den beauftragten Anwalt sowie einer vorherigen nochmaligen Beratung in den politischen Beschlussgremien beginnen wird.

   Zur Vermeidung von Missverständnissen und zur Klarstellung weise ich zum wiederholten Male darauf hin, dass diese Darstellung von der Verwaltung in schriftlicher und mündlicher Form sowohl an Einwohnerinnen und Einwohner als auch den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt weitergegeben worden ist. Der Vortrag, die Beteiligten seien nicht über das weitere Vorgehen der Verwaltung informiert entbehrt jeder Grundlage. Es kann nachgewiesen werden, dass der beauftragte Rechtsanwalt über jede Maßnahme informiert worden ist.

4. Die Fragestellung ist für eine sachliche Beurteilung wenig geeignet. Die Frage, an welchen öffentlichen Kanal das Grundstück eines Anliegers angeschlossen wird ist nicht von dem Willen des Eigentümers oder einer politischen Einflussnahme abhängig sondern richtet sich ausschließlich nach abwassertechnischen Notwendigkeiten. Die Stadt und hier das Abwasserwerk der Stadt ist alleine für die Abwasserbeseitigungspflicht verantwortlich und hat sich hierfür ausschließlich den staatlichen Kontrollinstanzen zu verantworten.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Verwaltung die Vorträge der Anlieger ernst nimmt und die Angelegenheit objektiv prüft. Weiterhin bleibt festzustellen, dass die Verwaltung zu keinem Zeitpunkt einen Zweifel an der objektiven Prüfung der Gesamtmaßnahme gelassen hat. Es bleibt bei der mehrfach allen Beteiligten gegenüber weitergegebenen Aussage, dass vor einer objektiven Prüfung aller Gesichtspunkte und nach Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohnern und der politischen Beschlussgremien eine letztendliche verbindliche Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht getroffen wird. Es ist nicht nachvollziehbar, dass trotz der eindeutigen und nachweisbaren Zusage ein vorzeitiger Baubeginn unterstellt wird.

Ich hoffe, Ihre Anfrage hinreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

(Esser)
Bürgermeister

h. 11/17

an FB6 / Herrn Krieger
an FB 9 / Herrn Hake
erl. Ha

Niederschrift

**zur Bürgeranhörung am Donnerstag, 14.2.2008,
im Sitzungssaal des Rathauses**

**Straßenvollausbau der Unterstraße von Marktplatz bis Ehrenstraße
in Niederkassel-Rheidt**

Beginn:	18.00 Uhr	
Teilnehmer:	Herr Gehder	Ingenieurbüro
	Herr Esch	Erster Beigeordneter
	Herr Mohn	FB 9 - Abwasserwerk
	Herr Höhn	FB 7 - Liegenschaftswesen, Tiefbau
	Frau Treu	FB 7 – Liegenschaftswesen, Tiefbau

Anwesende lt. Teilnehmerliste (siehe Anlage).

Herr Esch begrüßt die Bürgerinnen und Bürger, stellt den Vertreter des Ingenieurbüros und die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung vor und erläutert den Grund der Veranstaltung und den vorgesehenen Ablauf (Kanalsanierung, Straßenbau, Kosten).

Herr Esch informiert darüber, dass dem Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss die Planung der Straßenbaumaßnahme vorgestellt worden ist und der Ausschuss beschlossen hat, eine Bürgeranhörung durchzuführen, um den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen. Über diese Veranstaltung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Verwaltung wird den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen über das Ergebnis der Bürgerbeteiligung informieren.

Herr Gehder stellt die Kanalbaumaßnahme kurz vor. Insbesondere weist er darauf hin, dass in diesem Bereich ein Transportsammler in einer Tiefe von ca. 5 m und ein darüber liegender Nebensammler vorhanden ist. Der Nebensammler muss saniert werden.

Herr Esch teilt den Anwesenden mit, dass sie kostenmäßig von den Kanalbauarbeiten nicht berührt werden. Die Hausanschlüsse werden im Zuge der Kanalbauarbeiten erneuert. Er bittet darum, die privaten Hausanschlüsse zu überprüfen. Bis zum Jahre 2015 müssen lt. Landeswassergesetz alle privaten Hausanschlüsse auf Dichtigkeit geprüft sein. Ab 2010 werden alle Hauseigentümer angeschrieben und aufgefordert, den Nachweis für die Dichtigkeit der Anschlüsse zu erbringen. Diese können bei der Stadtverwaltung eingereicht und zu den Akten genommen werden. Die Nachweise haben eine Gültigkeit von 20 Jahren.
Bei Fragen kann man sich an das Abwasserwerk, Herrn Mohn oder Herrn Ludyga, wenden.

Entsprechende Broschüren liegen aus und können nach der Veranstaltung mitgenommen werden.

Herr Gehder führte zur Straßenbaumaßnahme Folgendes aus:

Unterstraße zwischen Marktplatz und Ehrenstraße
Die Unterstraße in Niederkassel-Rheidt soll nach Abschluss der Kanalbauarbeiten im Bereich zwischen Marktplatz und Ehrenstraße ausgebaut werden. Die Ausbaulänge beträgt ca. 210 m.
Die Ausbaubreite variiert von 6,3 m bis 10,0 m.
In Hinsicht auf die derzeitige Nutzungsart als Sammelstraße, ist eine generelle Veränderung der Ausbauart nicht geplant; d. h. die Trennung der Fahrbahn und der Gehwege mittels überfahrbaren Rundbordsteinen bleibt erhalten.
Jedoch soll durch die Neuprojektierung der Linienführung und der Randbereiche eine bessere Ausnutzung des Straßenraums erfolgen.
Die bituminöse Fahrbahn (Breite von 3,50 m bis 4,75 m) erhält beidseitig eine dreizeilige Muldenrinne mit angegliederten Rundbordsteinen zur Wasserführung.
Ziel der Projektion ist es, den Fußgängerverkehr möglichst sicher im Straßenraum zu führen. Unter Zuhilfenahme der Privatgrundstücke (Grunderwerb notwendig!), die bereits schon z. Z. als „öffentliche Flächen" genutzt werden, sieht die Planung durchgängige Gehwege (Rechteckpflaster, Fischgrätverband, rot) an beiden Straßenseiten vor.
Der Ausbau der Anbindungs- und Kreuzungsbereiche erfolgt in bituminöser Bauweise.
In Zuge der Baumaßnahme ist eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung geplant.

Ehrenstraße
Die Ehrenstraße in Niederkassel-Rheidt soll nach Abschluss der Kanalbauarbeiten im Bereich Unterstraße und Haus-Nr. 5 ausgebaut werden. Die Ausbaulänge beträgt ca. 46 m.
Die Ausbaubreite variiert von 3,5 m bis 4,3 m.
Der Straßenraum lässt nur einen Ausbau in Form eines Mischungsprinzips zu.
Die Planung sieht folgende Oberflächengestaltung vor:
- Anbindungsbereich zur Unterstraße in bituminöser Bauweise.
- Muldenrinne in der Straßenmitte.
- Betonsteinpflaster (Rechteckpflaster, Fischgrätverband, anthrazit) im Fahr- und Gehbereich.

In Zuge der Baumaßnahme ist eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung geplant.

Eine Bürgerin teilt mit, dass ihr Haus an den Hauptkanal angeschlossen ist. Sie möchte wissen, ob das in Zukunft so bleibt.

Herr Mohn bestätigt dies. Wenn der Hausanschluss in das Schema passt, sieht er da keine Probleme.

Ein Bürger fragt nach, warum dieser Kanal überhaupt gebaut wird.

Herr Mohn führt aus, dass der Nebensammler sanierungsbedürftig ist. Auch die bestehenden Stutzen sind defekt. An den Transportsammler werden grundsätzlich keine Hausanschlüsse angeschlossen, sofern ein Nebensammler vorhanden ist.

Ein Bürger möchte wissen, was bei Hochwasser passiert, wenn der Druck von unten entsteht.

Herr Mohn schließt das aus. Der Kanal liegt in der Ehrenstraße auf 46,00 m NN tief und in der Unterstraße auf 47.00 m NN. Von außen kann kein Wasser eindringen.

Herr Esch spricht den Grunderwerb in der Unterstraße an. Er möchte die Eigentumsverhältnisse realisieren. Dazu wird ein Mitarbeiter der Stadt die Anwohner nach vorheriger Terminabsprache aufsuchen und entsprechende Gespräche führen.

Eine Bürgerin hat Fragen zum geplanten Gehweg. Sie möchte wissen, ob der Gehweg sich an dem Bereich „Gaststätte Lüches" orientiert und auf dieser Seite gebaut wird.

Herr Gehder bestätigt dies. Der Gehweg wird 1.25 m breit, vorausgesetzt, dass der erforderliche Grunderwerb getätigt werden kann.

Ein Bürger möchte wissen, woraus sich die Notwendigkeit des Straßenausbaus überhaupt ergibt. Muss die Straße erneuert werden, wenn der Kanal gebaut wird?

Herr Esch bejaht das und führt weiter aus, dass die Straße derzeit nicht mehr den Anforderungen entspricht, der erstmalige Ausbau liegt im Zeitraum der 50iger/60iger Jahre. Bisher wurden nur Ausbesserungsarbeiten durchgeführt.

Der Bürger behauptet, es gäbe in Rheidt Straßen, die in einem schlechteren Zustand seien.

Eine Bürgerin schließt sich der Meinung an und nennt als Beispiel noch die Feldmühlestraße in Ranzel.

Herr Esch erklärt, dass die Feldmühlenstraße eine Kreisstraße sei und weist darauf hin, dass diese im Sommer saniert werden soll.
Eine Bürgerin fragt, wo die Wertigkeit liegt.

Herr Esch stellt fest, das dies kein Grund ist, die Unterstraße nicht auszubauen. Die Straße entspricht nicht mehr dem technischen Ausbauzustand.
Eine Zahlungspflicht für die Anwohner ergibt sich bei einer Ausbaumaßnahme zwangsläufig.

Ein Bürger fragt nach den Parkplätzen.

Herr Esch erklärt, dass die Fahrbahn eine Breite von 4,75 m erreicht. Dies lässt die Anlegung von Parkflächen nicht zu, da dann die erforderliche Restdurchfahrtsbreite nicht gegeben ist.

Ein Bürger fragt, warum die Ehrenstraße teilweise gepflastert wird.

Herr Esch führt aus, dass Anliegerstraßen grundsätzlich in Betonsteinpflaster hergestellt werden sollen. Das Pflaster unterstreicht den Wohncharakter der Straße. Betonsteinpflaster ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht wesentlich teurer als Bitumen. Pflasterausbau findet dann statt, sofern die Ausschreibung eine Preisdifferenz von nicht mehr als 10 % zugunsten von Asphalt ergibt.
Ein Grundsatzbeschluss des Ausschusses lautet, dass alternativ ausgeschrieben wird, wenn die Bürger dies wünschen.

Ein Bürger spricht die Lautstärke beim Überfahren des Pflasters an.

Herr Esch erklärt, dass Betonsteinpflaster nicht lauter ist als eine Schwarzdecke. Er gibt zu bedenken, dass die Ehrenstraße keine Durchgangsstraße ist und nur von den Anwohnern selbst befahren wird.

Ein Bürger behauptet, das Pflaster löst sich im Laufe der Zeit.

Ein Bürger bittet eine Prüfung durchzuführen, welche Kosten nun günstiger sind.

Herr Esch verweist hierzu auf die alternative Ausschreibung.

Der Bürger spricht eine Liste an, die von den Anwohnern der Ehrenstraße gefertigt wurde. Darin sprechen sich die Anwohner mehrheitlich für einen Ausbau in Asphalt und gegen die Pflasterbauweise aus.Im Anschluss an die Veranstaltung wird diese Liste Herrn Esch überlassen. Sie wird Bestandteil der Anwesenheitsliste dieser Bürgeranhörung.

Eine Bürgerin fragt nach den Erfahrungen von alternativen Ausschreibungen.

Herr Esch gibt bekannt, dass man bislang in vergleichbaren Fällen unter der 10 %-Grenze geblieben ist.

Herr Gehder gibt die geringe Ausbaubreite der Ehrenstraße zu bedenken. Vielfach muss von Hand gearbeitet werden.

Ein Bürger spricht den Eingangsbereich der Unterstraße an und damit das dort bestehende Kopfsteinpflaster, was bei Regen extrem glatt ist. Mit dem Fahrrad ist das Pflaster sehr schwer zu befahren, für ältere Leute stellt es eine Gefahr dar. Er fragt, warum dieses Pflaster eingebaut wurde?

Herr Esch führt aus, dass man sich bewusst für dieses Pflaster entschieden hat, da es den Platzbereich kenntlich machen soll. Es wurde auch für den Marktplatz gewählt.

Eine Bürgerin spricht ein Problem am Rheidter Marktplatz an. Zur Unterstraße hin gibt es einen Bürgersteig mit einer kleinen Stufe, die man sehr schlecht passieren kann. Der Ehemann der Bürgerin ist Rollstuhlfahrer, deshalb spricht sie das Problem an.

Herr Gehder sagt zu, diese Stolperstelle zu überprüfen.

Ein Bürger gibt seine Meinung über den Marktplatz bekannt und findet die Pflasterung sehr schön und gelungen.

Ein Bürger stimmt ihm grundsätzlich zu, jedoch befindet sich zwischen den Fugen des Pflasters jede Menge Glas.

Ein Bürger fragt nach den Kosten für die Fahrbahndecke in der Unterstraße.

Herr Esch teilt mit, dass die Unterstraße als Haupterschließungsstraße zu klassifizieren ist. Dementsprechend beträgt der Beitragssatz 45 % für die Fahrbahn, die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung sowie 65 % für den Gehweg.

Eine Bürgerin spricht entstehende Schäden an, die auftreten könnten.

Hierzu erklärt Herr Esch, dass die Maßnahme durch die Stadt versichert ist. Die Bauwesenversicherung wird durch die Stadt abgeschlossen. Das Versicherungsbüro wird die Anwohner zur Durchführung einer Beweissicherung nach vorheriger Anmeldung aufsuchen.

Eine Bürgerin der Ehrenstraße spricht von Eisenbohlen, die vor den Häusern Nr. 1 und 3 eingelassen wurden. Sie möchte wissen, ob diese entfernt werden.

Herr Gehder bedankt sich für den Hinweis und sagt zu, sich diese Eisenbohlen anzusehen.

Eine Bürgerin aus der Unterstraße fragt nach, ob man sich ebenfalls für einen bestimmten Straßenbelag entscheiden könnte.

Herr Esch antwortet, dass solche Entscheidungen der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss trifft. Auf die Meinung der Anwohner werde jedoch Wert gelegt.

Ein Bürger möchte wissen, ob für die entstehenden Freiflächen Begrünungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Dies wird von Herrn Esch und Herrn Gehder verneint. Die Breite von 4.75 m lässt dies nicht zu.

Der Bürger fragt nach, ob irgendwelche Schwellen o.ä. geplant sind, was von Herrn Esch verneint wird.

Ein Bürger fragt nach der Lage der Kanaltrasse.

Herr Gehder führt aus, dass sie nach der derzeitigen Planung östlich in der gleichen Trasse und Tiefe wie der bestehende Kanal verläuft.

Der Bürger meint, der Straßenzustand sei noch sehr gut. Er fragt nach, ob die Straße wegen der geplanten Kanalarbeiten erneuert wird und ob dies schon mitfinanziert ist?

Herr Esch verneint dies und gibt nochmals zu bedenken, dass der letzte Straßenvollausbau in den 50iger Jahren erfolgte.

Dem widerspricht der Bürger. Er behauptet, dass die Straße 1979/80 kompleit neu ausgebaut und bezahlt wurde.

Herr Esch stellt fest, dass der Kanal damals bezahlt worden ist, nicht jedoch die Straße.

Ein Bürger möchte wissen, was mit dem Schinksgässchen geschieht. Wird es mit ausgebaut?

Herr Esch erklärt, dass das Schinksgässchen im rückwärtigen Bereich – hinter Haus Welter ausgebaut wird. Der Kanalanschluss erfolgt über die Mühlenstraße.

Eine Bürgerin fragt, ob es geplant ist, Piktogramme aufzumalen.

Herr Esch sagt zu, diesen Hinweis in die Niederschrift mit aufzunehmen. Ansonsten verneint er die Frage. Die Verkehrssituation muss nach dem Ausbau abgewartet werden.

Eine Bürgerin regt an, im Einfahrtsbereich Ehrenstraße/Unterstraße einen Spiegel aufzustellen.

Herr Esch spricht die Kosten der Baumaßnahme an. Der Straßenausbau ist eine beitragsfähige Maßnahme. Für die Fahrbahn, Beleuchtung usw. sind 45 % der Kosten zu zahlen. Die Allgemeinheit trägt 55 %. Für den Gehweg werden 65 % der Kosten auf die Anwohner umgelegt.
Ehrenstraße und Unterstraße werden als eine Einheit zusammengefasst.
Die Kosten beruhen auf einer Schätzung und betragen ca. 6,70 € pro qm Grundstücksfläche.
Die Kosten werden verteilt auf die jeweils erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksgröße und der Geschossflächenzahl bei einer Tiefe von 30 m.

Herr Esch teilt den Anwesenden mit, dass sie nach der Veranstaltung die individuellen Kosten bei den anwesenden Mitarbeitern der Verwaltung erfragen können.

Ein Bürger möchte wissen, ob das Ehrenmal kostenmäßig berücksichtigt ist.

Herr Esch bestätigt dies.

Zwischen den Anwesenden und der Verwaltung entstand noch eine Diskussion über die Notwendigkeit, die Unterstraße überhaupt auszubauen. Die Straße sei in einem guten Zustand, war die allgemeine Meinung. Neue Laternen wurden ebenfalls bemängelt, die bestehenden würden vollkommen ausreichen.

Eine Bürgerin der Ehrenstraße fragt, ob auch diese Straße nach 30 Jahren ausgebaut werden muss. Sie wird nur von den Anwohnern befahren, das Verkehrsaufkommen ist sehr gering.

Herr Esch sagt zu, die in der Anhörung vorgebrachten Argumente nochmals eingehend sachlich und rechtlich zu prüfen.

Ein Bürger fragt, was geschieht, wenn Grunderwerbsverhandlungen nicht getätigt werden können?

Herr Esch führt aus, dass die Stadt hier keine durchsetzbaren Ansprüche habe. Ein Grunderwerb findet dann nicht statt.

Nachdem keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden, bedankt sich Herr Esch für die Teilnahme an der Bürgeranhörung und beendet um 19.30 Uhr die Veranstaltung.

Anlage 1

Straßenausbau der Unterstraße in Niederkassel-Rheidt
IB Manfred Gehder * Riedstraße 1 * 53859 Niederkassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 25.7.2008, baten Sie mein Büro um eine ergänzende Stellungnahme zu den Bodenuntersuchungen, in Hinsicht auf den geplanten Straßenausbau.

Ein grundlegender Bericht ging ihnen bereits mit Datum vom 29.4.2008 zu.

1. Asphalttragschicht

Den Ausführungen der Erft - Labor GmbH, in Hinsicht auf mögliche Reflexionsrisse im Deckenbereich, aufgrund der ermittelten Laborwerte, stimme ich zu.

Bei einer Sanierung der bituminösen Decke sollten vorhandene Schadstellen abgefräst werden und mittels Einbau von geeigneten Gewebebändern eine Verstärkung gegen Rissbildung erhalten.

2. Tragfähigkeit des Untergrunds

Zweck des Lastplattendruckversuches ist es, Drucksetzungslinien zu ermitteln und anhand dieser die Verformbarkeit, Verdichtung und die Tragfähigkeit des Bodens zu beurteilen. Aus den Drucksetzungslinien können der Verformungsmodul E_v und der Bettungsmodul k_s ermittelt werden.

Der Verformungsmodul E_v ist eine Kenngröße für die Verformbarkeit des Bodens. Seine Werte werden anhand der Drucksetzungslinie der Erst- und Wiederbelastung aus der Neigung der Sekante zwischen den Punkten 0.3 x σmax und 0.7 x σmax berechnet.

Forderung: Der E_{v2}-Wert muss mindestens ein Wert von 45 MN/m2 erbringen.

Der Bettungsmodul k_s (E_{v2}/E_{v1}) ist eine Kenngröße für die bezogene Setzung der Bodenoberfläche unter einer Flächenlast. Er wird aus der Drucksetzungslinie der Erstbelastung des Bodens ermittelt.

Forderung: Das Verhältnis E_{v2}/E_{v1} sollte kleiner als 2,2 sein (Ausnahmen bis 2,5).

Als maßgebliche, örtliche Bewertungskriterien finden die Untersuchungen vom 19.06.2008 Berücksichtigung.

Für die Untersuchungen wurden Schürfgruben bis auf Erdplanumsniveau (GOK -0,60m) hergestellt.

Straßenausbau der Unterstraße in Niederkassel-Rheidt
IB Manfred Gehder * Riedstraße 1 * 53859 Niederkassel

Tabelle der Ergebnisse

Nr. [-]	E_{v1}-Wert [MN/m2]	E_{v2}-Wert [MN/m2]	E_{v2}/E_{v1}-Wert [-]
Pv1	29,8	98,2	3,29
Pv2	6,3	57,2	9,14
Pv3	7,8	61,1	7,83
Pv4	5,0	34,5	6,84
Pv5	21,9	75,0	3,43
Pv6	22,1	78,1	3,53
Pv7	17,3	52,1	3,01
Pv8	5,5	31,8	5,80

Die durchgeführten Verdichtungskontrollen weisen, bis im Versuch Pv4 und Pv8, ausreichende E_{v2}-Werte auf.

Leider liegt das E_{v2}/E_{v1}-Verhältnis bei allen Beprobungen außerhalb des zulässigen Sollwertes. Gründe hierfür könnten falsche Materialstrukturen, unzureichende Verdichtung, wasserübersättigter Boden u.ä. sein.

Da bei einer Sanierung der Oberfläche weder ein Materialaustausch, noch eine Nachverdichtung des Untergrundes möglich ist, muss gegebenenfalls, aufgrund von unterschiedlichen Setzungen, mit weiteren Rissbildungen im Deckenbereich und/oder Bodenunebenheiten gerechnet werden.

Niederkassel, den 7.8.2008

(Dipl.-Ing. M. Gehder)

Anlage 2

Luithle, Helmut

Von: Bernd Göddertz [goeddertz@gfm-umwelt.de]
Gesendet: Montag, 14. April 2008 10:47
An: Luithle, Helmut
Betreff: Korngrößenanalysen BV Unterstraße, Niederkassel-Rheidt

Siebung Schurf 1 (Haus-Nr. 8)....

Siebung Schurf 2 (Haus-Nr. 28)...

Sehr geehrter Herr Luithle,

anbei übersende ich Ihnen die Ergebnisse der beiden Korngrößenanalysen aus den Schürfen vom 03.04.2008.
Das untersuchte Bodenmaterial umfasst jeweils das vorhandene Tragschicht-/Frostschutzmaterial unter der gebundenen Fahrbahndecke (Tiefe bis ca. 0,5 m unter Gelände).
Wie Sie den Siebanalysen entnehmen können, liegt in beiden Schürfen der Feinkornanteil (<0,06 mm) über 5,0 Gew.-%. Auch im Abgleich mit der ermittelten Ungleichförmigkeitszahl ist demnach der vorhandene Boden als nicht frostsicher einzustufen (Frostempfindlichkeitsklasse F2, F3).

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich auch weiterhin jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. B. Göddertz
GFM-Umwelttechnik GmbH
Geschäftsführer: Dr. B. Göddertz, D. Fröhlich, N. Macher
Tel. 02232 15 68 32
Fax 02232 15 87 42
Industriestraße 55, 50389 Wesseling
Amtsgericht Köln HRB 55253

GfB BAUSTOFFPRÜFSTELLE
ERFT-LABOR GMBH

TLG Asphalt anerkannt

Erft-Labor Vom-Stein-Str. 20 53879 Euskirchen

Stadt Niederkassel
Spicher Straße 32-34

53859 Niederkassel

5/8/2008

Vom-Stein-Straße 20
53879 Euskirchen
Tel. 0 22 51 - 1 28 39-0
Fax 0 22 51 - 1 28 39-29
NL Aachen: Nizzaallee 44a
52072 Aachen
Tel. 02 41 - 1 57 01 56
Fax. 02 41 - 1 57 01 58

Labor- und Feldversuche
Asphalt · Beton · Boden · Deponie
Mineralstoffe · Recycling · Bohrungen
Sondierungen · Probenahme Wasser,
Boden, Luft
Ingenieurgeologie und Hydrologie
Gründungsberatung · Bauüberwachung
asphalt- und betontechnologische
Gutachten · Exploration
Gefährdungsabschätzung

Ergebnisbericht

Nr.: 302A-08-1

Datum 29. Juli 2008

Anlage 3

I Angaben des Auftragschreibens

Auftraggeber: **Siehe Anschriftenfeld**

Prüfungsanlass: **Kontrollprüfung an eingebautem Mischgut –**
Bindemittelgehalt, Erweichungspunkt RuK der Asphalttragschicht

Prüfungsobjekt: **BV Unterstraße, Niederkassel Rheidt -**
Ausbaustücke vom 19. Juni 2008

Ausführender Unternehmer: **k.A.**

Kurzbeurteilung: **Der ermittelte Bindemittelgehalt der Asphalttragschicht beträgt 3,4 M.-%. Der Erweichungspunkt Ring und Kugel wurde mit 95,5 °C bestimmt und liegt damit deutlich über dem zulässigen Mittelwert von 70 °C für Asphaltgranulat zur Wiederverwertung nach den TL AG-StB 06.**
Der hohe Erweichungspunkt zeigt eine deutliche Verhärtung (Versprödung) des Bindemittels an. Der geringe Bindemittelgehalt und deutlich zu hohe Erweichungspunkt führen zu einem schlechteren Relaxationsverhalten der Asphalttragschicht. Die alte Asphalttragschicht zeigt somit kaum noch plastische Eigenschaften, wodurch bei weiterer Dauerbeanspruchung Risse entstehen, die in einer neuen Asphaltdeckschicht als Reflexionsrisse durchschlagen können. Bei einer Sanierung wird der Ersatz der alten Asphalttragschicht oder eine Verstärkung der Asphaltschichten empfohlen.

Prüfstellenleiter	stellv. Prüfstellenleiterin	Sachbearbeiter
Dr.-Ing. U. Gundert	Dipl.-Geol. A. Voß	Dr.rer.nat. R. Tschernoster

Dieser Bericht umfasst 1 Seite.

Dieser Bericht darf nur ungekürzt weiterverwendet werden. Auszugsweise Abdrucke und jede Veröffentlichung bedarf unserer Zustimmung.